

Verordnung

der Stadt Chemnitz zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Grenzwaldbach, Teil 2" Vom

Aufgrund von §§ 21 und 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl S. 571) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, Kreisfreie Stadt, wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung
"Grenzwaldbach, Teil 2".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 4,1 ha.
- (2) Es befindet sich in der Stadt Chemnitz, Gemarkung Ebersdorf, auf Teilen der Flurstücke 447/2 und 447/4.
- (3) Verbale Beschreibung der Grenzen: Südlichster Punkt ist die gedachte Kreuzung des Wirtschaftsweges mit der Flurstücksgrenze des Flurstücks 447/5 zu 447/4.
Von hier verläuft die Grenze in Richtung Nordwest bis zum Wirtschaftsweg (200 m). Hier bildet den Grenzpunkt ein gedachter Punkt, der gebildet wird, wenn man den Durchlaß des Grenzwaldbaches auf dem Wirtschaftsweg in Richtung West um 20 m verlagert.
Von hier verläuft die Grenze in Richtung Nord in 10 m Abstand zur westlichen Bachhangkante am Teich vorbei bis zur Einmündung des Pfades aus Richtung Nord. Von hier bis zum nordöstlichen Grenzpunkt verläuft die Grenze ebenso wie die Südgrenze des FND "Grenzwaldbach, Teil 1".
Vom nordöstlichen Grenzpunkt in Richtung Süd verläuft die Grenze 180 m bis zur Kreuzung des Pfades mit dem Wirtschaftsweg. Von dieser Kreuzung verläuft die Grenze in Richtung Südost im Winkel von 205° 180 m bis zur Flurstücksgrenze des Flurstücks 447/5 zu 447/4. Auf dieser Grenze verläuft sie weiter 90 m in Richtung Südwest, um wieder am Ausgangspunkt (gedachte Kreuzung) anzukommen.
- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 20.06.1993 im Maß-

stab ca. 1:2000 rot eingetragen (Anlage 1). Die Lage des Schutzgebietes ist aus einer Übersichtskarte der Stadtverwaltung Chemnitz/Umweltamt vom 20.06.1993 im Maßstab ca. 1:10000 ersichtlich (Anlage 2). Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Im Zweifelsfall ist der in der Karte der Anlage 1 dargestellte Grenzverlauf maßgeblich.

- (5) Die Verordnung mit Karten wird in der Stadtverwaltung Chemnitz, Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im SächsGVBl, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt (Ersatzverkündung).
- (6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der nach Absatz 5 genannten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines Komplexes aus Quellbereich, Teich und naturnahem Bachlauf mit Uferbereichen und den angrenzenden Feucht- und Gehölzbereichen zur Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten feuchteliebender Tier- und Pflanzengesellschaften, insbesondere Amphibien sowie wertvolle Wasserpflanzengesellschaften, und die Erhaltung des Feuchtbiotops wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

§ 4

Verbote

- (1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung führen können, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt (Abtragungen, Aufschüttungen, Verfüllungen), Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können;
 4. Ablagerungen jeglicher Art vorzunehmen;
 5. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

7. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. das Gelände umzubrechen, als Acker- oder Weidefläche zu nutzen und Gewässer als Viehtränke bzw. Wasserentnahmestelle zu nutzen;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. Biozide, Düngemittel und andere luft-, wasser- und bodengefährdende Substanzen einzusetzen bzw. anzuwenden;
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen oder Feuer zu entfachen;
12. im Schutzgebiet zu reiten oder es zu befahren;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Gras-, Brach- und Gehölzfläche abzubrennen;
15. zu baden, zu angeln oder mit Booten bzw. anderen Schwimmgeräten zu fahren;
16. Jagdeinrichtungen, insbesondere Entenhäuschen, Futterstellen oder Hochsitze zu errichten;
17. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;
18. eine intensive fischerei- oder forstwirtschaftliche Nutzung durchzuführen;
19. Steine zu brechen oder zu entnehmen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

- (1) die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung, solange der Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt wird;
- (2) behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung und Absperrung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (wie z. B. Wiesenmahd, Heckenpflege, Teichentschlammung, Entbuschung) können durch Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde sowie im jeweiligen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 des Sächs-

NatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

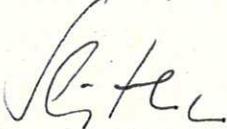
§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

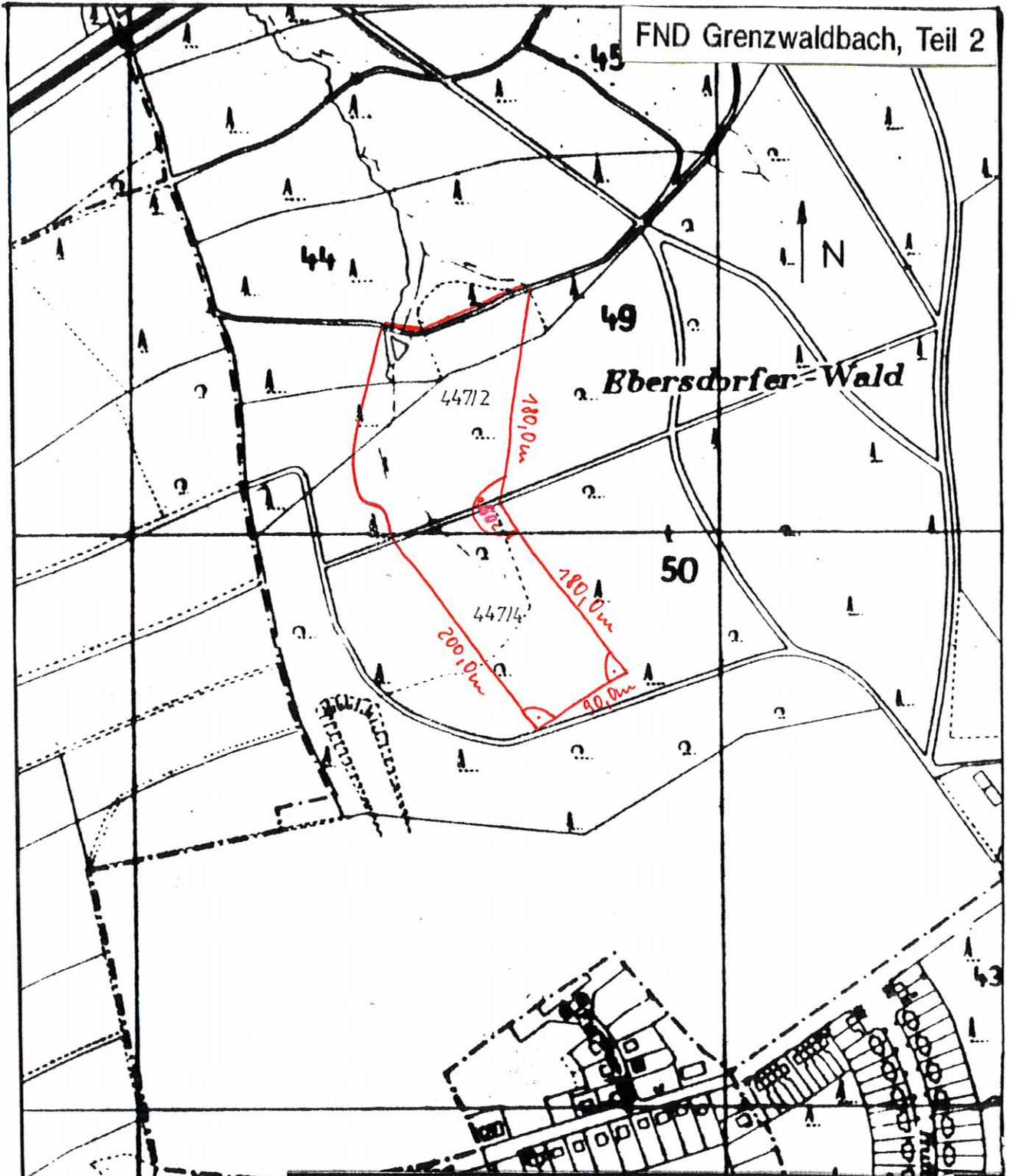
Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Chemnitz, den 30. DEZ. 1993



Dr. Seifert
Oberbürgermeister





STADTVERWALTUNG
CHEMNITZ



UMWELTAMT
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

Theresenstraße 13
09111 Chemnitz

MASZSTAB: 1:5000

DATUM: 20.06.93

BLATTGR.:

PLANGEB: Ebersdorf

ANLAGE 1

DEZERNENT

ABT. LEITER *Böhm*

AMTSLEITER

BEARBEITER *Lidew*